



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Dezernat Oberbürgermeister

03.02.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Fuchs

Telefon: 0251 4926000

TilmanFuchs@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Allgemeine/r Vertreter/in des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge

11.02.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
11.02.2026	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Herr Beigeordneter Thomas Paal wird mit Wirkung zum 28. Februar 2026 als Stadtdirektor abberufen; er trägt zukünftig die Dienstbezeichnung Stadtrat. Die Eingruppierung bleibt unverändert, die Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung NRW angepasst.
2. Frau Stadtkämmerin Christine Zeller wird mit Wirkung zum 1. März 2026 zur allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters mit der Dienstbezeichnung „Stadtdirektorin“ bestellt. Die Eingruppierung erfolgt gem. § 2 Eingruppierungsverordnung NRW nach Besoldungsgruppe B 6. Die Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung NRW angepasst.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Personalkosten sind im Haushalt veranschlagt.

### **Begründung:**

Die in den nächsten Jahren anstehenden Herausforderungen erfordern eine Organisation der Stadtverwaltung, in der sowohl im Bereich der Fachämter, vor allem aber auch über die Querschnittsaufgaben in der Personalsteuerung, der Organisation und Digitalisierung sowie der Kämmerei eng vernetzt effizient gesteuert und agiert werden kann. Durch die Bestellung der Kämmerin zur allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters wird verdeutlicht, dass der Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Finanzsituation in der Verwaltung in Verbindung mit einer sach- und fachgerechten Ausstat-

tung der Fachämter für eine gestaltende Daseinsvorsorge in unserer Stadt der höchste Stellenwert eingeräumt wird. Als allgemeine Vertreterin kann die Kämmerin diese Querschnittsaufgabe für den Gesamtprozess auch in Abwesenheit des Oberbürgermeisters verantworten.

Gem. § 68 Gemeindeordnung NRW bestellt der Rat eine/n Beigeordnete/n zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters. Seit dem 17.11.2016 übt diese Funktion Herr Beigeordneter Thomas Paal aus. Hier soll nunmehr ein personeller Wechsel erfolgen. Vorgeschlagen wird, zum 1. März 2026 Frau Beigeordnete Christine Zeller, die am 09.10.2019 vom Rat zur Stadtkämmerin gewählt worden ist, zur Stadtdirektorin zu bestellen. Der Dezernatszuschnitt bleibt ansonsten unverändert.

Nach § 2 Abs.3 der Eingruppierungsverordnung NRW ist die zur allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete in Gemeinden mit 250.001 bis 500.000 Einwohner/innen in die Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 einzustufen. Die Höchstbesoldungsgruppe B 7 darf allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie eine ganze Amtszeit geleistet hat (§ 2 Abs. 4 Eingruppierungsverordnung NRW). Für die Besoldung als allgemeine Vertreterin nach Eingruppierungsverordnung NRW ist nicht die ganze Amtszeit als Beigeordnete, sondern die als Stadtdirektorin maßgeblich. Daher soll Frau Christine Zeller in die Besoldungsgruppe B 6 eingruppiert werden.

Nach § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Münster führt die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters die Dienstbezeichnung „Stadtdirektorin.“

gez.

Tilman Fuchs  
Oberbürgermeister